

Sparte Industrie

211 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 10.06.2020 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	
	Fachverband	3,42 ‰
	Sondergrundumlage	0,06 ‰
	Gesamt	3,48 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	